Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien die

- **Arbeitslosengeld II / Sozialgeld**
- **Sozialhilfe nach SGB XII**
- **Wohngeld**
- **Kinderzuschlag oder**
- **Leistungen nach dem AsylbLG**

erhalten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt Familien mit geringem Einkommen. Kindern soll zum Beispiel eine Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der Schule oder in der Kita, eine Mitgliedschaft in einem Verein oder eine Lernförderung ermöglicht werden.

Schüler können diese Leistungen bis einschließlich 24 Jahren erhalten, sofern sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung bekommen.

Wichtiger Hinweis

Auch wenn Sie keine der genannten Leistungen beziehen, können Sie bei geringem Einkommen trotzdem einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, z. B. wenn Ihr Einkommen nur leicht über dem maßgeblichen Bedarf nach SGB II liegt.

Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt mit dem jeweiligen Jobcenter auf. Dieses überprüft gemeinsam mit Ihnen, ob und in welcher Höhe Sie einen Leistungsanspruch haben.

Impressum/Bildnachweis:
Landkreis Böblingen, November 2026
Landratsamt Böblingen, Dezernat für Jugend und Soziales
© **Bildnachweis? Fotolia gibt es nicht mehr!!!**

Antragstellung

Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen. Bitte stellen Sie die Anträge für den Bereich Lernförderung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Leistung, damit die Kostenübernahme Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen kann.

Antragsformulare erhalten Sie

- bei Ihrem Sachbearbeiter im Landratsamt
- bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung
- bei Ihrem zuständigen Jobcenter vor Ort
- online unter www.lrabb.de/but

Ansprechpartner bei Fragen und zur Antragstellung sind die Sachbearbeiter

- beim Jobcenter
- dem Landratsamt oder
- der Stadtverwaltung,

die Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag bearbeiten.

Fragen zum Bildungs- und Teilhabepaket beantwortet Ihnen die Koordinationsstelle im Landratsamt Böblingen unter der Telefonnummer 0 70 31 / 663-1022.

Kontakt

Landratsamt Böblingen
Soziales und Teilhabe
Parkstraße 16
71032 Böblingen
but@lrabb.de

Weitere Informationen
www.lrabb.de/but

LANDKREIS BÖBLINGEN

BILDUNG UND SOZIALES

Leistungen für Bildung & Teilhabe



Welche Maßnahmen werden unterstützt?	Was wird bezahlt?	Welche Unterlagen sind erforderlich?
Schul- und Kindergartenausflüge, Klassenfahrten	• Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte oder Studienfahrten • Übernachtung, Fahrt, Verpflegung und Eintrittsgelder • Taschengeld wird nicht gezahlt • Die Auszahlung erfolgt entweder direkt an die Schule/Kita oder die Kosten werden nach Zahlungsnachweis an die leistungsberechtigte Person erstattet.	Im Antrag „Ausflüge“ ankreuzen • Infobrief der Schule oder Kindertageseinrichtung über die Veranstaltung beilegen • Falls vorhanden Zahlungsnachweis • Ab anfallenden Kosten von über 500 Euro ist ein Nachweis der tatsächlichen Kosten erforderlich und wird bei der Schule durch die Sachbearbeiter angefordert
Persönlicher Schulbedarf	• Pauschale zur Anschaffung von Schulranzen, Sportzeug, Material zum Schreiben, Rechnen, Malen, Basteln und digitalen Medien	Im Antrag „Persönlicher Schulbedarf“ ankreuzen • Aktuelle Schulbescheinigung beilegen (bei Kindern unter 6 Jahren und ab 15 Jahren) bzw. auf Anforderung
Schülerfahrkarte	• Fahrt zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs • 3 km zwischen Wohnung und Schule gelten in der Regel als zumutbar; 1,5 km bei Kindern in Grundschulförderklassen • Betrag wird an die leistungsberechtigte Person erstattet	Im Antrag „Schülerbeförderung“ ankreuzen • Nachweis über die Bezahlung und die Höhe der Fahrtkosten • Aktuelle Schulbescheinigung (bei Kindern unter 6 Jahren und ab 15 Jahren) bzw. auf Anforderung
Lernförderung (Nachhilfe)	• Für Schülerinnen und Schüler, die das wesentliche Lernziel nicht erreichen • Nachhilfeunterricht muss außerhalb der Schule stattfinden • Fördermaßnahmen bei Lese- und Rechtschreibschwäche sowie Dyskalkulie sind vorrangig von der Schule zu erbringen. • Nachhilfeangebote der Schule (z. B. Förderkurse) sind vorrangig wahrzunehmen • Nachhilfelehrer/Institut rechnet direkt mit Landratsamt/Stadt oder Jobcenter ab	Im Antrag „Lernförderung (Nachhilfe)“ ankreuzen • Zusatzblatt „Bestätigung der Schule über Lernförderbedarf“ • Evtl. Kopie des letzten Zeugnisses/Halbjahresinformation • Mitteilung, wer die Nachhilfe erteilen soll
Mittagessen	• Gemeinsames Mittagessen in Schule oder Kindertageseinrichtung • Mensa rechnet Essenskosten direkt mit Landratsamt/Stadt oder Jobcenter ab	Im Antrag „Mittagessen“ ankreuzen • Zahlungsnachweis über den tatsächlich verzehrten Betrag • bzw. Abrechnung erfolgt direkt über Essensanbieter (Gutschein)
Sport, Musik und Freizeit	• Angeleitete Sport-, Spiel- oder Kulturaktivitäten für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre • 15 Euro monatlich für die Musikschule, Sportverein, Teilnahme an Freizeiten, Waldheimferien, Spiel- und Krabbelgruppen etc. • Im Einzelfall kann der Betrag z. B. für Turnschuhe oder Mietgebühren für ein Musikinstrument verwendet werden • Der Betrag wird pauschal an die leistungsberechtigte Person erstattet	Im Antrag „Teilhabe“ ankreuzen • Bestätigung der Mitgliedschaft im Verein • Zahlungsnachweis